



Sektionsordnung der Sektion Classic  
des  
Sportkegler- und Bowlingverbandes  
Brandenburg e. V.

in der Neufassung vom 13.10.2017

## Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Geltungsbereich, Grundlagen.....	3
2.	Organe der Sektion Classic.....	3
3.	Sektionsversammlung.....	3
4.	Sektionsjugendversammlung .....	3
5.	Sektionssportausschuss.....	4
6.	Sektionsjugendausschuss.....	4
7.	Einberufung Versammlungen und Anträge .....	5
8.	Wahlen .....	5
9.	Inkrafttreten.....	6

## **1. Geltungsbereich, Grundlagen**

- 1.1. Auf der Grundlage der Ziffern 4.1.2. und 16.3. der Satzung des Sportkegler- und Bowlingverbandes Brandenburg e. V., (im weiteren SKVB genannt), gibt sich die Sektion Classic im SKVB eine Sektionsordnung.
- 1.2. Die Sektionsordnung ist die verbindliche Rechts- und Ordnungsgrundlage der Sektion Classic.
- 1.3. Änderungen der Sektionsordnung bedürfen der Beschlussfassung. Im Weiteren gelten die Ziffern 3.4. und 7.7.
- 1.4. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

## **2. Organe der Sektion Classic**

- 2.1. Sektionsversammlung
- 2.2. Sektionsjugendversammlung
- 2.3. Sektionssportausschuss
- 2.4. Sektionsjugendausschuss

## **3. Sektionsversammlung**

- 3.1. Oberstes Gremium der Sektion ist die Sektionsversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Die Einberufung ist in Ziffer 7.1. geregelt.
- 3.2. Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 3.2.1. Mitgliedern des Sektionssportausschusses;
  - 3.2.2. Vorsitzende oder Sportwarte der Kreisfachverbände mit Sektion Classic (im folgenden KFV genannt) bei Verhinderung ein Beauftragter des KFV.
- 3.3. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 3.3.1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sektionssportausschusses,
  - 3.3.2. Auswertung der aktuellen Spielserie,
  - 3.3.3. Vorbereitung der neuen Spielserie,
  - 3.3.4. Behandlung Anträge,
  - 3.3.5. Wahl des Sektionssportausschusses im vorgesehenen Zyklus.
- 3.4. Für Beschlussfassungen in der Sektionsversammlung gelten die Stimmrechte nach Ziffer 8.2. und 8.6.
- 3.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über einmalige Umlagen innerhalb der Sektion Classic (siehe Ziffer 10.1. der Satzung). Derartige Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **4. Sektionsjugendversammlung**

- 4.1. Die Sektionsjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung ist in Ziffer 7.2. geregelt.
- 4.2. Die Sektionsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 4.2.1. Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses;
  - 4.2.2. Jugendwarte der KFV mit Sektion Classic; bei Verhinderung ein Beauftragter des KFV.
- 4.3. Die Sektionsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.3.1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Sektionsjugendausschusses,
  - 4.3.2. Auswertung der aktuellen Spielserie,
  - 4.3.3. Vorbereitung der neuen Spielserie,
  - 4.3.4. Behandlung Anträge,
  - 4.3.5. Wahl des Sektionsjugendausschusses im vorgesehenen Zyklus.
- 4.4. Für Beschlussfassungen in der Sektionsjugendversammlung gelten die Stimmrechte nach Ziffer 8.2. und 8.7.
- 4.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **5. Sektionssportausschuss**

- 5.1. Der Sektionssportausschuss führt Sitzungen nach Dringlichkeit und Bedarf durch.
- 5.2. Der Vizepräsident Classic und der Sektionssportausschuss sind befugt und verpflichtet, sämtliche der Sektion übertragene Zuständigkeiten wahrzunehmen und Aufgaben die ihr übertragen werden, zu erfüllen. Dabei sind die aufzuwendenden finanziellen Mittel kostenbewusst einzusetzen.
- 5.3. Der Sektionssportausschuss setzt sich zusammen aus dem:
  - 5.3.1. Vizepräsidenten Classic,
  - 5.3.2. Leiter Spielbetrieb Classic (Vertreter Vizepräsident),
  - 5.3.3. Leiter Veranstaltungen Classic,
  - 5.3.4. Landesjugendfachwart Classic,
  - 5.3.5. Landesschiedsrichterwart Classic,
  - 5.3.6. Landeslehrwart Classic,
  - 5.3.7. Aktivensprecher Classic,
  - 5.3.8. weitere Mitglieder, die von der Sektionsversammlung im Bedarfsfall berufen werden.
- 5.4. Abstimmungsverhalten  
Die unter den Ziffern 5.3.1. bis 5.3.7. Genannten haben im Sektionssportausschuss Stimmrecht. Bei gleicher Stimmenauszählung entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Classic.
- 5.5. Dem Sektionssportausschuss Classic obliegen folgende Aufgaben:
  - 5.5.1. Den Spielbetrieb der Erwachsenen auf Landesebene zu planen, durchzuführen und zu überwachen.
  - 5.5.2. Für das nächstfolgende Geschäftsjahr bis zum 31.10. des laufenden Jahres gemäß Ziffer 3.1.1. der Finanzordnung des SKVB eine Zuarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes des SKVB zu erarbeiten. Bei den Ein- und Ausgaben Sportbetrieb hat die Zuarbeit alle Altersklassen zu umfassen.
  - 5.5.3. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen, einschließlich eines sportlichen Ahndungsmittel- und Gebührenkataloges (siehe auch Rechts- und Verfahrensordnung des SKVB), zu schaffen.
  - 5.5.4. Vergleichskämpfe unter Beachtung des Mitwirkungsrecht und der Verantwortlichkeit des SKVB zu vereinbaren und durchzuführen.
  - 5.5.5. Maßnahmen, die der Förderung des Freizeit- und Breitensportes dienen, zu veranlassen und zu unterstützen.
  - 5.5.6. Trainingsmaßnahmen, die der gezielten und systematischen Weiterentwicklung des Leistungssportes dienen, zu planen und durchzuführen.
  - 5.5.7. Lehr-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – ausgenommen zentrale Vorhaben des SKVB - zu veranlassen und durchzuführen.
  - 5.5.8. Auswahlkader zu berufen.
  - 5.5.9. Verstöße gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen auszuwerten und entsprechend nach deren Bestimmungen zu ahnden.
  - 5.5.10. Beantragung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung des SKVB.

## **6. Sektionsjugendausschuss**

- 6.1. Der Sektionsjugendausschuss führt Sitzungen nach Dringlichkeit und Bedarf durch.
- 6.2. Der Sektionsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem:
  - 6.2.1. Landesjugendfachwart Classic,
  - 6.2.2. Vertreter Landesjugendfachwart Classic,
  - 6.2.3. Landesjugendwart (ohne Stimmrecht),
  - 6.2.4. Landestrainer (ohne Stimmrecht),
  - 6.2.5. Landesstützpunktleiter Classic (ohne Stimmrecht),
  - 6.2.6. weitere Mitglieder, die von der Sektionsjugendversammlung berufen werden (ohne Stimmrecht).
- 6.3. Abstimmungsverhalten  
Die unter den Ziffern 6.2.1. bis 6.2.2. Genannten haben im Sektionsjugendausschuss Stimmrecht. Bei gleicher Stimmenauszählung entscheidet die Stimme des Landesjugendfachwartes Classic.
- 6.4. Dem Sektionsjugendausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - 6.4.1. Den Spielbetrieb der Jugendlichen auf Landesebene zu planen, durchzuführen und zu überwachen.
  - 6.4.2. Die Ziffern 5.5.3. bis 5.5.6. und 5.5.8. bis 5.5.9. treffen inhaltlich auch für den Sektionsjugendausschuss zu.

## **7. Einberufung Versammlungen und Anträge**

- 7.1. Sektionsversammlung
  - 7.1.1. Der Termin der Sektionsversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. bekannt zu geben.
  - 7.1.2. Anträge des Sektionssport- und Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
  - 7.1.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Vizepräsident Classic, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagungsordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
- 7.2. Sektionsjugendversammlung
  - 7.2.1. Der Termin der Sektionsjugendversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. bekannt zu geben.
  - 7.2.2. Anträge des Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
  - 7.2.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsjugendversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Landesjugendfachwart Classic, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
- 7.3. Die Sektionssportausschusssitzung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen vom Vizepräsident Classic, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagungsordnung einberufen.
- 7.4. Die Sektionsjugendausschusssitzung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen vom Landesjugendfachwart Classic, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagungsordnung einberufen.
- 7.5. Auf Beschluss des Sektionssportausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsversammlung durchzuführen. Die Tagungsordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.
- 7.6. Auf Beschluss des Sektionsjugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsjugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsjugendversammlung durchzuführen. Die Tagungsordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.
- 7.7. Anträge an die Sektionsversammlung können von den Mitgliedern des Sektionssportausschusses und Sektionsjugendausschusses sowie von jedem KFV gestellt werden (siehe Ziffer 7.1.). Anträge der Kreisfachverbände müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- 7.8. Anträge an die Sektionsjugendversammlung können von den Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses und von jedem KFV gestellt werden (siehe Ziffer 7.2.). Anträge der Kreisfachverbände müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsjugendversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- 7.9. Anträge an den Sektionssportausschuss bzw. Sektionsjugendausschuss können von den Mitgliedern dieser Ausschüsse vor und während der Sitzung gestellt werden. Ziffer 5.4. und 6.3. ist anzuwenden.
- 7.10. Bei Anträgen zur Änderung der Sektionsordnung ist die Ziffer 1.3. zu beachten.

## **8. Wahlen**

- 8.1. Die Wahldurchführung erfolgt nach der Satzung und Geschäftsordnung des SKVB. Abweichend von der Geschäftsordnung des SKVB ist eine Bündelung von Stimmen zulässig.
- 8.2. Bei Doppelfunktionen besteht nur ein Stimmrecht. Für stimmberechtigte Funktionäre der Kreisfachverbände, die zugleich eine stimmberechtigte Funktion im SKVB innehaben, gehen deren Stimmrechte für den KFV auf einen durch den KFV entsendenden bevollmächtigten Vertreter über.

- 8.3. Die Wahl des Sektionssportausschusses erfolgt auf der Sektionsversammlung alle vier Jahre im Vorfeld des ordentlichen Verbandstages des SKVB für die Funktionen nach Ziffer 5.3.1. bis Ziffer 5.3.3. und Ziffer 5.3.5. bis Ziffer 5.3.7. in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsversammlung zulässig. Der Landesjugendfachwart Classic wird auf der Sektionsjugendversammlung gewählt und das Wahlergebnis auf der Sektionsversammlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 8.4.).
- 8.4. Die Wahl des Sektionsjugendsportausschusses erfolgt auf der Sektionsjugendversammlung alle vier Jahre im Vorfeld des ordentlichen Verbandsjugendtages des SKVB für die Funktionen nach Ziffer 6.2.1. bis Ziffer 6.2.2. in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsjugendversammlung zulässig.
- 8.5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Sektionssportausschusses bzw. des Sektionsjugendausschusses aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied für die kommissarische Amtsführung zu berufen. Der Sektionssport- bzw. Sektionsjugendausschuss entscheidet ggf. über eine vorzeitige Neuwahl gemäß Ziffer 8.3. und 8.4. unter Beibehaltung des Zyklus des Verbandstages des SKVB.
- 8.6. Stimmrecht zur Wahl des Sektionssportausschusses haben:
  - 8.6.1. Der Sektionssportausschuss nach Ziffer 5.3.1. bis Ziffer 5.3.7.
  - 8.6.2. Die Sportwarte Classic bzw. ein Beauftragter des KFV.
  - 8.6.3. Eine zusätzliche Stimme für jeden KFV pro angefangene 100 Mitglieder in der Disziplin Classic auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Stimmen können gebündelt werden.
- 8.7. Stimmrecht zur Wahl des Sektionsjugendausschusses haben:
  - 8.7.1. Der Sektionsjugendausschuss nach Ziffer 6.2.1. bis Ziffer 6.2.2.
  - 8.7.2. Die Jugendwarte bzw. ein Beauftragter des KFV.
  - 8.7.3. Eine zusätzliche Stimme für jeden KFV pro angefangene 20 Mitglieder der Jugend in der Disziplin Classic auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Stimmen können gebündelt werden.

## **9. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Sektionsordnung Classic des SKVB wurde auf der Sektionsversammlung Classic des SKVB am 13.10.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.